

die Frage, ob eine solche Regelung überhaupt erforderlich ist. Diese Frage drängt sich auch bei der Betrachtung des möglichen Täterkreises auf, der keinen Anlaß zur rechtlichen Regelung einer solchen Verhaltensweise gibt.

Es wäre empfehlenswert, über die akute Gefährdung hinaus die Probleme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Arbeitsschutzverletzungen in Ihrer Gesamtheit zu erfassen, damit eine solche Norm auch die Grundlage für fahrlässige Tötung und Körperverletzung bilden kann. Wir würden damit zusammenfassend und übersichtlich den Umfang des strafrechtlichen Schutzes und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für diese Rechtsverletzungen zum Ausdruck bringen, könnten aber auch ihrer Spezifik und den damit verbundenen besonderen Abgrenzungsfragen besser Rechnung tragen und sie tatbestandsmäßig festlegen. Das Problem besteht dabei insbesondere in der rechtlichen Erfassung der strafrechtlich relevanten Körperverletzung und ihrer Abgrenzung zur Nichtstrafat.

Nicht jeder durch fahrlässige Verletzung von Pflichten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verursachte Schaden berührt die Interessen der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers in einem solchen Maße, daß der Einsatz des Strafrechts zur Lösung der Widersprüche erforderlich ist. Dieser Erkenntnis wird auch in der gegenwärtigen Praxis entsprochen, und die strafrechtliche Verantwortlichkeit konzentriert sich auf solche Rechtsverletzungen, die mit gesellschaftlich und individuell erheblichen Folgen für

die Gesundheit verbunden sind, also zu schwersten und schweren Gesundheitsschäden führten. Diese Rechtsverletzungen mit erheblichen Folgen sind Eingriffe in grundlegende Rechte und Interessen der Bürger und berühren elementare Forderungen der sozialistischen Gesellschaft. Sie unterscheiden sich daher wesensmäßig, qualitativ von fahrlässigen Rechtsverletzungen mit leichten und geringfügigen Gesundheitsbeeinträchtigungen, die zu keiner oder nur zu einer kurzfristigen und geringfügigen Beeinträchtigung der Gesundheit des Geschädigten führen. Die Arbeitskraft wird durch diese Rechtsverletzungen nur begrenzt, zum großen Teil überhaupt nicht beeinträchtigt. Diesen qualitativen Unterschieden sollten auch die Formen der Verantwortlichkeit Rechnung tragen.

Der Tatbestand über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Arbeitsschutzverletzungen — eingefügt in den 1. Abschnitt des 3. Kapitels des StGB-Entwurfs — könnte etwa folgendermaßen lauten:

„Wer als Verantwortlicher für den Gesundheits- und Arbeitsschutz

- (1) durch die bewußte Verletzung seiner Pflichten fahrlässig eine erhebliche und akute Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Werktätigen herbeiführt, wird ... bestraft;
- (2) durch die Verletzung seiner Pflichten fahrlässig einen erheblichen Gesundheitsschaden verursacht, wird ... bestraft;
- (3) durch die Verletzung seiner Pflichten fahrlässig einen Menschen tötet, wird ... bestraft.“

Dr. KURT MANECKE, *Habil.-Aspirant am Institut für Strafrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig*
JOSEF BISCHOF, *Persönlicher Referent des 1. Stellvertreters des Rektors der Karl-Marx-Universität Leipzig*

Die Asozialität und ihre Bekämpfung

Der StGB-Entwurf enthält in seinem § 235 den neuen Tatbestand der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten. Danach soll strafbares asoziales Verhalten dann vorliegen, wenn sich ein Erwachsener „aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, oder der Prostitution nachgeht oder sich auf andere unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft“ und dadurch das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung gefährdet¹.

Auf der Grundlage von Untersuchungen der Praxis wollen wir versuchen, diesen Tatbestand zu präzisieren.

Zum Wesen und Begriff der Asozialität

Der Begriff „Asozialität“ ist bisher in der Rechtswissenschaft und in der Praxis unterschiedlich aufgefaßt worden. Lekschas/Renneberg bezeichneten vor fünf Jahren die Asozialität als „eine gesellschaftliche Lebensweise, mit der in der entscheidenden Sphäre der Gesellschaft — in der Sphäre der Arbeit — die grundlegendsten Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien des Sozialismus und Kommunismus negiert werden“. Der Kern der asozialen Lebensweise sei „das arbeitslose, aus irgendwelchen dunklen Kanälen fließende Einkommen“².

Andererseits wird der Begriff der Asozialität viel weiter gefaßt. Mettin/Rabe verstehen unter Asozialität im Hinblick auf Rückfalltäter „eine durch hartnäckige Mißachtung jeglicher gesellschaftlichen Erzie-

hung bedingte ideologische Zurückgebliebenheit, eine durch Milieuschädigung, Erziehungsmängel und psychisch-charakterliche Eigenarten herbeigeführte gesellschaftsschädliche Grundhaltung, die sich in der bewußten Nichtachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens — insbesondere Arbeitsscheu — einer parasitären Lebensführung und einer fast ausnahmslos konstanten Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit ausdrückt“³. Hiernach ist unter Asozialität eine Grundhaltung zu verstehen, die durch die Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens gekennzeichnet ist. Damit gehen Mettin/Rabe weit über das Kriterium der Arbeitsscheu hinaus⁴.

In der medizinischen Literatur wird der Begriff „asozial“ definiert als „unfähig, sich in die Gesellschaft einzuordnen (bei Schwachsinn, Schizophrenie, Alkoholismus, Psychopathie)“⁵. Damit wird unzulässigerweise von jedem gesellschaftlich determinierten Verhalten abstrahiert und auf eine mit Geisteskrankheiten verbundene, überwiegend subjektive Kategorie, die Unfähigkeit, abgestellt.

Als Orientierung für die Praxis ist daher eine eindeutige Wesensbestimmung der Asozialität erforderlich, die unter unseren gesellschaftlichen Verhältnissen ein Relikt der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist.

¹ Vgl. Mürbe, „Maßnahmen gegen asoziales Verhalten“, NJ 1967 S. 222 ff.

² Lekschas/Renneberg, „Lehren des XXII. Parteitag des KPdSU für die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts der DDR“, NJ 1962 S. 76 ff. (81). In ähnlicher Weise Hinderer, Der Täter in seiner Beziehung zur Straftat und zur Gesellschaft und die persönlichkeitsbedingten Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Habil.-Schrift, Halle 1966, S. 333.

³ Mettin/Rabe, „Erscheinungsformen und Ursachen der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten“, NJ 1963 S. 717 ff.

⁴ Ähnlich Mettin/Rabe, Der soziale Charakter des Rückfalldiebstahls und seine Träger, Dissertation, Berlin 1966, S. 105 f., 127. An anderen Stellen der Dissertation wird jedoch die Arbeitsscheu richtig hervorgehoben (z. B. S. 64).

⁵ Vgl. auch Bischof, „Parasitäre Lebensweise und Straftat“, Forum der Kriminalistik 1966, Heft 4, S. 15. Soweit im folgenden ein engerer Begriff der Asozialität verwendet wird, geht der Mitverfasser von seiner bisherigen Auffassung ab.

⁶ Stichwort „asozial“ im Wörterbuch der Medizin, Berlin 1964.